



PROTOKOLL

vom 25. Juni 1985

Nr. 1047

Gemeinde Mattwil
Verkehrslinienplan entlang Staatsstrasse, Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 15. Mai 1985 ersucht die Ortsvorsteher-schaft Mattwil um Genehmigung eines Verkehrslinienplanes entlang der Staatsstrasse Leimbach - Langrickenbach innerhalb des Baugebietes von Mattwil.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 25. Februar 1985 bis 26. März 1985. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 9) publiziert. Während dieser Zeit gingen bei der Ortskommission keine Einsprachen ein. Eine Gemeindeab-stimmung wurde während der Auflage nicht verlangt. Ebenfalls ging beim Baudepartement kein Rekurs ein. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.

2. Mit dem Verkehrslinienplan soll die Erhaltung der charakteristischen Stellungen der Häuser entlang der Staatsstrasse in Mattwil erreicht werden. Zudem soll die Ueberbaubarkeit der teilweise sehr kleinen Grund-stücke inmitten des Dorfes verbessert werden.
Im allgemeinen wird die Baulinie den bestehenden Haus-fluchten entlang geführt. Im Bereich der Wirtschaften Waage und Ochsen entstehen dadurch zwei dorfplatzähnliche Aufweitungen des Strassenraumes. Die Liegenschaften Parzellen Nr. 707 und 712 sind zusätzlich mit Sonderbau-linien belegt. Im Falle eines Elementarschadenfalles oder bei freiwilligem Abbruch müssen die jeweiligen Neubauten einen Strassenabstand von 2.50 m einhalten.

Die ausgeschiedenen Baulinien entsprechen im wesentlichen dem Vorprüfungsergebnis. Einzig im Bereich der Parzellen Nr. 708 und 712 nimmt die Baulinie ein unübliches Ende, so dass unklar ist, von welcher Seite daran gebaut werden darf. Die Linie senkrecht zur Staatsstrasse und östlich der Einmündung Parzelle Nr. 708 ist überflüssig und wird somit von der Genehmigung ausgeschlossen.

Im weiteren ist zu bedauern, dass für die markanten Vorgärten in Mattwil in diesem Zusammenhang nicht zugleich eine Verkehrsbaulinie für Gärten ausgeschieden wurde. Wir empfehlen Ihnen, diese Ergänzung bei Gelegenheit noch nachzuholen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Verkehrslinienplan zweckmässig ist. Aus der Sicht des Kantons steht der Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Mattwil beschlossene Verkehrslinienplan entlang der Staatsstrasse in Mattwil wird, mit Ausnahme des erwähnten Abschnittes auf der Parzelle Nr. 712, genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Mattwil, 8585 Mattwil, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Plans mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Manner